

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

III. Von einzelnen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu geschehen hat. Damit die Conferenzen ihren Zweck erfüllen, haben die Lehrer an denselben regelmäßig theilzunehmen und bei denselben pünktlich zu erscheinen.

- 5) Schließlich weist die Regierung darauf hin, daß
- a. die Bestimmung in §. 4 des Regulativs durch §. 3 des Gesetzes vom 12. October 1882, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse dahin abgeändert ist, daß die Auszüge aus den Versäumnislisten nicht mehr an den Localschulinspector, sondern an den Bürgermeister einzureichen sind;
 - b. die Bestimmung in §. 7 Ziffer 3 des letzterwähnten Gesetzes dahin zu verstehen ist, daß die Befugniß zur Urlaubsertheilung vom Localschulinspector auf den Rector (ersten Lehrer) übergegangen ist und dieser allein Dispensationen zu ertheilen hat.

III. Von einzelnen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Artikel 8.

Es steht den Eltern oder deren Vertretern frei, ob sie ihre Kinder und Pflegebefohlenen in öffentlichen oder Privat-Lehranstalten unterrichten oder nur häuslichen Unterricht eintreten lassen wollen.

Artikel 9.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Die Schulinspectoren — Art. 7 — haben sich indeß zu überzeugen, daß die Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, mindestens den Unterricht erhalten, welcher für die Volksschulen vorgeschrieben ist, und, wo dieses nicht geschieht, die Eltern oder deren Vertreter aufzufordern, ihren Kindern und Pflegebefohlenen einen bessern Unterricht ertheilen zu lassen. Kommen die Eltern oder deren Vertreter dieser Aufforderung nicht nach, so sind die Kinder und Pflegebefohlenen der Volksschule zu überweisen.

Artikel 10.

§. 1. Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten dürfen nur nach vorgängiger Anzeige bei der Regierung errichtet werden, welche den betreffenden Local-Schulinspector davon in Kenntniß zu setzen hat.

Ertheilung (§. 1) zu erlangen, einer nochmaligen Prüfung sich nicht zu unterwerfen.

§. 3. Die Erlaubniß zur Unterrichts = Ertheilung kann von der Regierung Dem wieder entzogen werden, bei welchem die Voraussetzungen derselben (§. 1) nicht mehr fort dauern.

§. 4. Wer ohne Ermächtigung der beikommenden Behörden Schule hält, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Thln. bestraft, selbst wenn er ein Befähigungs = Zeugniß besitzt. Die Geldstrafe fällt in die betreffende Gemeindefasse und wird in eine entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt, wenn der Schuldige zahlungsunfähig ist.

Artikel 14.

Jede Anstellung als öffentlicher Lehrer setzt voraus, daß der Candidat die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden ¹⁾ habe oder von der Regierung davon dispensirt sei, welche auch jeden Volksschullehrer vor seiner definitiven Anstellung zu einer nochmaligen Prüfung einzuberufen hat ²⁾.

Note 1. Das Prüfungs = Regulativ siehe oben Art. 2, Note 1

Note 2. Nach einer Bekanntmachung der Regierung vom 20. August 1888 soll künftig die nochmalige Prüfung nur einmal im Jahre, und zwar im Herbst stattfinden. Zugelassen zu derselben werden auf ihr Ansuchen nur diejenigen Volksschullehrer bezw. Candidaten des Volksschulamts, welche mindestens zwei Jahre im Schuldienste thätig gewesen sind.

Lehrerinnen sind nach dem Gesetze vom 23. Januar 1888 von Ablegung der nochmaligen Prüfung befreit. Siehe Art. 46.

2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.

Artikel 15.

§. 1. Die an Schulen, welche Staatsanstalten sind, angestellten Lehrer sind Staatsdiener und finden auf sie alle Bestimmungen des Civilstaatsdiener = Gesetzes Anwendung.

§. 2. Zu den angestellten Lehrern gehören nicht die von der Regierung nur für einzelne Stunden oder Unterrichtsfächer zeitweise angenommenen Hilfslehrer.

Artikel 16.

Die Lehrer an den andern öffentlichen Schulen haben